



Merkblatt

Herstellung von entalkoholisierten Getränken

1 Allgemeines

Um Produkte mit wenig oder gar keinem Alkohol herzustellen, wird Getränken wie Bier, Wein oder Spirituosen Alkohol entzogen. Dies geschieht meist über spezielle Brennanlagen – sogenannte Entalkoholisierungsanlagen. Dabei entsteht, als Nebenprodukt, steuerpflichtiger Ethylalkohol. Auch der Erwerb und Betrieb solcher Anlagen unterliegt alkoholrechtlichen Auflagen.

2 Besteuerung

Produkte, die Ethylalkohol in jeglicher Form enthalten, unterliegen der Spirituosensteuer. Sofern die entalkoholisierten Getränke keinen Ethylalkohol mehr enthalten, sind diese steuerfrei. Der bei der Entalkoholisierung gewonnene Ethylalkohol hingegen unterliegt der Spirituosensteuer. Wer dessen Besteuerung vermeiden will, kann diesen unter Aufsicht des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit denaturieren oder vernichten lassen.

3 Meldepflicht

Die Herstellung von Spirituosen im Inland ist nur mit einer [Konzession des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG](#) erlaubt (Artikel 3 Absatz 1 Alkoholgesetz). Dies gilt auch für die (teilweise) Entalkoholisierung von alkoholischen Getränken, bei denen Ethylalkohol entsteht. Ausserdem sind der Erwerb und Betrieb von Entalkoholisierungsanlagen bewilligungs-/konzessionspflichtig und dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit zu melden.

4 Kontakt

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Grundlagen
Bereich Alkohol
Alkoholmarkt
Route de la Mandchourie 25
2800 Delémont

alkohol@bazg.admin.ch

Tel. +41 (0)58 462 65 00